

Die 10. AHV-Revision

# Der neue Wert der Arbeit



Nach der 10. AHV-Revision dürfte in vielen Fällen die Arbeit der Frau (Erziehungsleistung plus Erwerbseinkommen) höher bewertet werden als die Erwerbsarbeit des Mannes

Aus: Elliott Erwit.  
Geschlechtertanz.  
Scalo Verlag.  
Zürich 1994.

Diese Woche beginnt bei der SPS-Basis eine Urabstimmung über das Referendum gegen die 10. AHV-Revision; die eidgenössische Volksabstimmung ist für den kommenden Juni geplant. Insbesondere unter Feministinnen ist das AHV-Referendum stark umstritten. Während die Befürwor-

zwischen Frauen und Männern müsste die Rentenaltersdifferenz ausgleichshalber auf acht Jahre vergrössert werden – und nicht das Rentenalter nach unten (Linke) oder nach oben (Bürgerliche) angeglichen!

Im übrigen erfordern auch die zu erwartenden Veränderungen auf den Erwerbsarbeitsmärkten im 21. Jahrhundert (Zweidrittelgesellschaft) neue Konzeptionen zur Umverteilung von Erwerbsar-

Gegenwärtig verdient eine erwerbstätige Frau im Durchschnitt 48000 Franken im Jahr, davon rund die Hälfte unter 35000 Franken. Aufgründ der Rentenstatistik von 1992 lässt sich eruieren, dass neunzig Prozent der verheirateten Frauen während ihres ganzen Erwerbslebens ein rentenwirksames Erwerbseinkommen von höchstens 34800 Franken pro Jahr aufweisen; neunzig Prozent der verheirateten Männer liegen über diesem

chen Regelungen, welche die ökonomische und juristische Grundlage der Zwangsheterosexualität bilden.

Insgesamt bewirkt die 10. AHV-Revision eine Umverteilung der Rentenansprüche zugunsten von Personen mit Erziehungs- und Betreuungspflichten und zugunsten von Personen mit tiefem Erwerbseinkommen. Und sie schafft neue Tauschrespektive Beziehungsverhältnisse zwischen den

**Feministinnen ist das AHV-Referendum stark umstritten. Während die Befürworterinnen die Erhöhung des Frauenrentenalters als Sozialabbau ablehnen, betonen die Gegnerinnen den Systemwechsel in der 10. AHV-Revision: Splitting und Betreuungs- und Erziehungsbonus.**

## Von Mascha Madörin

«Es stimmt nicht, dass die Familie die Keimzelle der Gesellschaft ist; die Familie ist das Andere der Gesellschaft und wird als solches erbittert verteidigt.»

Rossana Rossanda

**D**as grundsätzlich Neue und Zukunftsweisende am sogenannten Systemwechsel in der 10. AHV-Revision ist – mehr noch als das vielgerühmte Splitting – der Erziehungs- und Betreuungsbonus. Dabei handelt es sich um ein Berechnungsprinzip, mit dem Erziehungs- und Betreuungsarbeit «als sozial wertvolle Arbeit» rentenwirksam wird (Botschaft des Bundesrates zur AHV-Initiative von SPS/SGB vom 5. Mai 1993).

## Das Private wird realpolitisch

Es gibt verschiedene Lesarten dieses Bonus. Vermutlich für die meisten Frauen sowie für die Linke bedeutet der Bonus eine fiktive Gutschrift für getane Arbeit. In rechtskonservativen Kreisen hingegen wird er als familienorientierte Sozialausgabe gesehen, durch welche Mütter und Kinder besonders geschützt werden sollen. Heinz Allenspach, Präsident der Kommission des FDP-Nationalrates für die 10. AHV-Revision, will seinerseits den Bonus nicht als Gutschrift für geleistete Arbeit sehen, sondern als Bonus für verminderte Erwerbschancen. Von Frauenorganisationen allerdings werden bereits AHV-Gutschriften für andere gesellschaftlich nützliche Gratisarbeiten eingefordert: für die ehrenamtliche Arbeit im Sozialbereich zum Beispiel.

Wenn ein solches Bonus-Prinzip für eine bestimmte «sozial wertvolle Arbeit» als allgemeines Berechnungsprinzip eingeführt ist – und nicht nur als Regelung für «Sozialfälle» oder für besondere Kategorien von Frauen –, so wird Gratisarbeit zu einer gesellschaftspolitisch relevanten Grösse. Nun kann über die Höhe des Bonus und darüber, für welche anderen Gratisarbeiten ein Bonus verrechnet werden soll, politisch gestritten werden. Gratisarbeit wird vom «unsichtbaren Anderen»

Veränderungen auf den Erwerbsarbeitsmärkten im 21. Jahrhundert (Zweidrittelgesellschaft) neue Konzeptionen zur Umverteilung von Erwerbsarbeit und Einkommen. Dazu gehören auch Sozialversicherungsprinzipien, die sich nicht vorwiegend an Erwerbsarbeit orientieren.

## Die Abschaffung der Ernährerreute

Beim Splitting berechnet sich die individuelle Rente der EhepartnerInnen aus der Summe aller AHV-Gutschriften und -Einzahlungen während der Dauer der Ehe, geteilt durch zwei. Mit dem bisherigen System hingegen wird die individuelle Rentenberechtigung des Mannes aufgrund des Einkommens des Mannes und der Frau eruiert: Dieser Betrag plus fünfzig Prozent ergibt dann die Ehepaarrente. Es ist die Fortsetzung des Ernährerlohns, die es dem Mann erlaubt, sich eine Frau auch nach seiner Pensionierung zu halten. Das Ernährerlohnsystem beinhaltet eine besondere Tauschlogik, die auch in der Scheidungspraxis gültig bleibt: Er ist zur monetären Fürsorge verpflichtet, sie muss als Hausfrau, Freundin, Mutter, Sexualpartnerin und Mitverdienende zur Verfügung stehen. Er gibt und verfügt, sie erhält und versucht seinen Anforderungen zu entsprechen – eine Tauschlogik, die auf pornographischen Bildern unaufhörlich bildlich dargestellt ist. Es geht hier um einen Aspekt der Ökonomie sexueller Gewalt.

Mit dem Splitting entsteht eine neue Tauschlogik, die jetzt auf einer Art Wirtschaftsgemeinschaft von zwei Subjekten beruht: Beide bringen ihre Leistung ein. Staatlich beglaubigter Erziehungsleistungswert und Teilerwerbseinkommen von Frauen dürften jetzt zusammen wohl häufig höher sein als das Erwerbseinkommen des Mannes. Wer also soll nach Feierabend, wenn beide müde sind, das Geschirr abwaschen? Und wer hat pro Woche dreimal abends Ausgang?

Es wäre durchaus denkbar, das Gesetz so auszubauen, dass auch andere (zeitlich begrenzte) Wirtschaftsgemeinschaften auf diese Art gegenüber dem Staat abrechnen könnten.

Jegliche Emanzipations- und Gleichstellungsfrage steht und fällt mit der Frage des Umgangs mit der Gratisarbeit der Frauen einerseits und mit den Zivilstandsregelungen andererseits. In der Schweiz sind rund 70 Prozent der Frauen zwischen fünfzehn und zweiundsechzig erwerbstätig, etwa 75 Prozent der Frauen haben Kinder oder werden Kinder haben, 82 Prozent der Rentnerinnen sind verheiratet oder verwitwet. Wichtig für die Einschätzung des Systemwechsels ist die Höhe des Erziehungsbonus. Dieser ist zwar nicht hoch genug, aber genügend hoch angesetzt, um für

wirksames Erwerbseinkommen von 34800 Franken pro Jahr aufweisen; neunzig Prozent der verheirateten Männer liegen über diesem Durchschnitt. Wenn das gemeinsame Einkommen gesplittet wird, bleiben immer noch vierzig Prozent der Ehepaare in diesen niedrigen Einkommensbereichen. So verdoppelt der Bonus für viele Frauen – solange sie Kinder unter sechzehn Jahren haben, nicht während des ganzen Erwerbslebens – die AHV-relevante Einkommenssumme.

## Allein Erziehen wird nicht mehr bestraft

Je niedriger das Erwerbseinkommen, desto stärker fällt der Erziehungs- und Betreuungsbonus ins Gewicht: Bei ledigen Müttern mit einer Minimalrente von gegenwärtig 940 Franken steigt der Rentenanspruch um 31 Prozent, bei verheirateten Personen mit Gutschriftsanspruch um 40,3 Prozent (weil die 150-Prozent-Regelung für Ehepaare mit tiefen Renten nicht mehr wie bisher gilt). Die Steigerungsrate nimmt mit höherem Einkommen ab. Bei mehr als 100000 Franken dürfte sich der Erziehungsbonus in einer Rentenerhöhung von mehr als hundert Franken pro Monat auswirken (ohne Berücksichtigung gestrichener Sonderleistungen).

Der Erziehungsbonus erleichtert Frauen – mindestens rententechnisch gesehen – die Zivilstands-unabhängigkeit. Im Zeitalter der neoliberalen Sozialabbauattacken gegenüber alleinerziehenden Müttern ist das immerhin eine erfreuliche Tatsache. Neue Lebensformen (zum Beispiel Arbeitsteilung im Haushalt und in der Erwerbsarbeit bei Ehepaaren) oder das Aufziehen von Kindern durch einen Elternteil sollen nun rentenmässig nicht mehr bestraft werden. Bei der AHV-Revision geht es, im Jargon der siebziger Jahre formuliert, um die Abschaffung einer der vielen staatli-

## Die 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision wurde 1979 in Angriff genommen, und zwar zunächst unter der Voraussetzung der strikten Kostenneutralität. Schon damals tauchte die Idee einer Angleichung des Rentenalters von Frauen an jenes der Männer auf. Dann wollte man den Systemwechsel aus Kostengründen nochmals hinausschieben. Erst der Verzicht auf die Kostenneutralität Ende der achtziger Jahre deblockierte die Arbeiten an der Revision; das Splitting und die Rentenaltersfrage sollten jedoch für die 11. AHV-Revision vorbehalten werden. Ziel der 10. Revision, so auch der Inhalt der damaligen

Erwerbseinkommen. Und sie schafft neue Tauschrespektive Beziehungsverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Die buchhalterische Argumentation, die Rentenerhöhung sei für untere Einkommen zum Teil gar nicht spürbar, weil die Ergänzungsleistungen gestrichen würden, scheint mir nur sehr begrenzt zu greifen. Bei den Gleichberechtigungskämpfen der Frauen geht es immer auch um ihre Rechte als Citoyenne, um die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Tätigkeiten und um ihre Position in der Familie – und nicht nur darum, dass ihnen mit Geld geholfen wird. Allerdings birgt das Gesetz eine grundsätzliche, bisher ungelöste Problematik: Für Renten, die eindeutig unter dem Existenzminimum liegen, sind jegliche Leistungsberechnungsgrundlagen pervers. Das Existenzminimum ist eine Personenrechtsfrage und darf nicht eine Verdienstfrage sein! Ein weiterer, schwerer Schönheitsfehler in den bisherigen (auch gewerkschaftlichen) Konzepten der Rentenregelung ist, dass diese von Erwerbsarbeit während über vierzig Jahren abhängig gemacht wird. Dies ist für Frauen schon immer eine Absurdität gewesen und wird es angesichts heutiger Arbeitsmärkte zunehmend auch für Männer sein.

Mit dem Systemwechsel werden neue Rechnungsregeln eingeführt, die für die Tauschökonomie zwischen den Geschlechtern sowohl auf der Mikro- als auch der Makroebene von grosser Bedeutung sind. In der AHV-Debatte, wie sie Linke seit Juni 1994 in der Öffentlichkeit führen, wird die Bedeutung dieses Systemwechsels zwar erwähnt, aber kaum thematisiert. Und wenn darüber genauer geredet und gerechnet wird, dann meist in Kategorien, die an grundlegenden frauenpolitischen Fragen vorbeizielen.

und SGB eingereicht wurde und dank des klugen Lobbyings von Politikerinnen, schuf der Nationalrat die «Splitting-Kommission». So wurde der zweite Teil der Revision ausgearbeitet, der im Nationalrat am Wahltag von Ruth Dreifuss (11. März 1993) zur Abstimmung kam. Gleichzeitig aber wurde auf Antrag der bürgerlichen Parteien einer Erhöhung des Frauenrentenalters zugestimmt. Der Ständerat befasste sich mit einem Einheitsrentenmodell, schwenkte aber im Januar 1994 auf das Nationalratsmodell um. Schliesslich einigten sich National- und Ständerat auf die Ständeratsvariante, die etwas weniger kostet, aber auch weniger Verbesserungen

## Zwangsmassnahmen - Demo

den dort in der Nacht im März die Strafen durchgesetzt werden, doch die in der «Can» zusammengeschlossenen Umweltschutzorganisationen machen zunehmend ihren ablehnenden Standpunkt geltend. Ob es je- lenberg kommen wird, ist ungewiss: Womöglich glauben viele WaadtänderInnen, mit einem Ja zum Wellenberg endgültig der Gefahr eines Atomwülf-Lagers in Ollon zu entgehen.

Bern. Ungefähr 1000 Personen forderten bei einer Demo am letzten Samstag die Annullierung des Rückschaffungsabkommens mit Sri Lanka, die Anerkennung von transspezifischen Flüchtlingen-

### Christoph Keller

gen Auseinandersetzungen um die Gefahren und Risiken der Basler Chemie ein Konzern eine oppositionelle Gruppe nicht nur alle- mein über seine Pläne hat informie- ren müssen, sondern dass der Ciba eine indirekte Mitsprachemöglich- keit über die Art und Weise der Produktion in ihren Werkhallen ab- Herabspielen muss sein, denn sollte das Beispiel der «Vereinba- rung» Schule machen, könnte sich der kritische Öffentlichkeit auch bei weiteren Chemieprojekten eine Mit- bewilligung das langwierige Ver- fahren überhaupt verursacht hat, gibt sich seinerseits «hochgradig erfreut».

hemische Lösungen amanger. Pro- Appell auf allfällige Rechtsmittel nach einem Scheitern des Dialogs nicht verzichtet. Bereits feiert die Basler Presse einen «Sieg der Vernunft» und meint damit, dass die radikale Gruppe der Gentechnologie-KritikerInnen in der Stadt zur Raison gekommen sei und sich nun endlich an der Ret- tung des Wirtschaftsstandorts Basel beteilige. Baudirektor und Regie- rungsrat Christoph Stutz, der mit dem Projekt endlose Einsprache- verpflichtet sich laut dem Verrags-

geborenen und damit auch seine Ciba-interne Position gestärkt. Kei- ner von den Verwaltungsräten sollte mehr behaupten können, man-müs- se Basel als Forschungs- und Pro- duktionsstandort vergessen, weil bei jedem Projekt endlose Einsprache- verfahren drohten. Die AktivistInnen beim Basler Appell werden die «Vereinbarung» ebenfalls als Erfolg. Denn die Ciba

«Bedroht» fühle sich die Ciba (und deren Werkleiter) durch einen Bundesgerichtsentcheid, der die Basler Behörden und die Ciba ver- pflichtet, das Bewilligungsverfahren für eine Anlage zur gentechnischen Herstellung des Blutgerinnungsmit- tels Hirudin zu wiederholen, und zwar unter Beteiligung der Öffent- lichkeit. Ein «positives Standort-För- gungsumwandeln.

getragener Summe darum imwes; dass es nun von den «positiven Si- gnalen» aus Basel abhängt, ob ein Teil der Aktivisten der Ciba ins- künftige «nach Basel geholt werden könne». Er sagte, es müsse sich «die Bedrohung in eine Chance für Ba-

durch einen Elternteil sollen nun rentenmässig nicht mehr bestraft werden. Bei der AHV-Revision geht es, im Jargon der siebziger Jahre formuliert, um die Abschaffung einer der vielen staatli-

über genauer geredet und gerechnet wird, dann meist in Kategorien, die an grundlegenden frauenpolitischen Fragen vorbeiziehlen.

## Die 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision wurde 1979 in Angriff genommen, und zwar zunächst unter der Voraussetzung der strikten Kostenneutralität. Schon damals tauchte die Idee einer Angleichung des Rentenalters von Frauen an jenes der Männer auf. Dann wollte man den Systemwechsel aus Kostengründen nochmals hinauschieben. Erst der Verzicht auf die Kostenneutralität Ende der achtziger Jahre deblockierte die Arbeiten an der Revision; das Splitting und die Rentenaltersfrage sollten jedoch für die 11. AHV-Revision vorbehalten werden. Ziel der 10. Revision, so auch der Inhalt der damaligen Botschaft des Bundesrates zur 10. AHV-Revision (5. März 1990), sollte die Verbesserung der Rentenformel für untere Einkommen sein. Der Bundesrat war damals auch der Meinung, dass eine Rentenaltererhöhung angesichts der immer noch bestehenden Diskriminierung der Frauen in der Erwerbsarbeit «politisch kaum durchsetzbar» sein würde. Erst im September 1991, nachdem im Mai 1991 die AHV-Initiative von SPS

und SGB eingereicht wurde und dank des klugen Lobbyings von Politikerinnen, schuf der Nationalrat die «Splitting-Kommission». So wurde der zweite Teil der Revision ausgearbeitet, der im Nationalrat am Wahltag von Ruth Dreifuss (11. März 1993) zur Abstimmung kam. Gleichzeitig aber wurde auf Antrag der bürgerlichen Parteien einer Erhöhung des Frauenrentenalters zugestimmt. Der Ständerat befasste sich mit einem Einheitsrentenmodell, schwenkte aber im Januar 1994 auf das Nationalratsmodell um. Schliesslich einigten sich National- und Ständerat auf die Ständeratsvariante, die etwas weniger kostet, aber auch weniger Verbesserungen bringt. Die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre mit Übergangsregelungen bis ins Jahr 2005 blieb trotz Referendumsdrohung beschlossene Sache. Im letzten Herbst ergriffen Gewerkschaften und Frauengruppen (im wesentlichen die Bewegung des 14. Juni) das Referendum gegen die 10. AHV-Revision.